

Beantwortung von Mitteilungen, Anfragen und Anträgen aus den städtischen Gremien

Drucksache: 2021-69 A

Fachdienst/Eigenbetrieb: FB III

Datum: 15.09.2021

Betreff:

**FNR-Antrag
Rauchverbot auf öffentlichen Kinderspielplätzen**

Beantwortung:

Eine explizite Rauchverbot-Beschilderung weisen die kommunalen Kinderspielplätze derzeit nicht auf. Hintergrund hierfür ist, dass die Spielplätze allein von Kindern bis einschließlich 14 Jahren bespielt werden dürfen. Jugendlichen und Erwachsenen stehen Kinderspielplätze grundsätzlich nicht zur Verfügung. Weder um auf Spielgeräten zu spielen, noch um sich auf Kinderspielplätzen auch nur einfach zu treffen. Eine Ausnahme bilden Erziehungsberechtigte, die sich im Rahmen der Ausübung Ihrer Aufsichtspflicht dort aufhalten.

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist das Rauchen in Deutschland allein Personen ab 18 Jahren erlaubt. Es werden die im Antrag erwähnten "Kippen", also von Personen, die sich ohnehin nicht auf einem Spielplatz aufhalten dürften (bis auf die bereits beschriebene Ausnahme) dort hinterlassen.

Der hessische Landesgesetzgeber bereitet derzeit ein allgemeines landesweites Rauchverbot auf Kinderspielplätzen im Rahmen der Novellierung des "Nichtraucherschutzgesetzes" vor. Wann die entsprechende Novellierung Rechtskraft erlangt, kann durch die Verwaltung nicht beantwortet werden.

Im Sinne der Stärkung des Nichtraucherschutzes hat die Verwaltung den Städtesevice Raunheim / Rüsselsheim AöR bereits beauftragt, eine entsprechende Zusatzbeschilderung „Rauchverbot“ bei jedem unserer Spielplätze anzubringen. Dies wird im Rahmen der im vierten Quartal 2021 anstehenden Spielplatzinspektionen umgesetzt werden.

Gomille, Klaus
Fachdienstleitung III.2